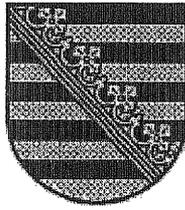


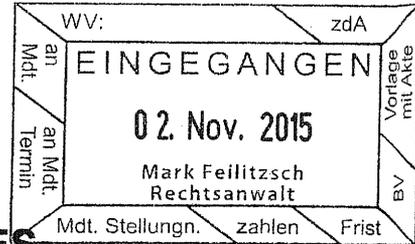
Ausfertigung



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Straf- und Bußgeldsachen

Aktenzeichen: 202 Ds 321 Js 35817/15



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

geboren am 1985 in , ledig, Staatsangehörigkeit: marokkanisch, wohnhaft:

Verteidiger: Rechtsanwalt Mark Feilitzsch, Hoyerswerdaer Straße 40, 01099 Dresden

geboren am 1993 in ledig, Beruf: Frisör, Staatsangehörigkeit: tunesisch,

Verteidiger:

wegen besonders schweren Falls des Diebstahls

hat das Amtsgericht Dresden - Strafrichter -

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vor 2015, an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter Wiritsch als Strafrichter

Staatsanwältin Becker als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
	als Verteidiger
Rechtsanwalt Feilitzsch, Dresden	als Verteidiger
Intertext Fremdsprachendienst e.G.	als als Dolmetscher für Arabisch

für Recht erkannt:

1. Die Angeklagten sind schuldig des Diebstahls in Tateinheit mit unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln.
2. wird hierwegen zu der Freiheitsstrafe von
10 Monaten
verurteilt.
3. wird hierwegen zu der Freiheitsstrafe von
8 Monaten
verurteilt.
4. Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Vorschriften:

§§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 25 Abs. 1 u. Abs. 2, 52 StGB, 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nr. 1, 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG

Gründe

I.

(zur Person)

Der Angeklagte ist marokkanischer Staatsangehöriger und lebt seit ca. 1 Jahr und 10 Monaten als Asylbewerber in Deutschland. Er ist ledig, hat keine Kinder und erhält die üblichen Zuwendungen für Asylbewerber.

Strafrechtlich ist er bereits mehrfach in Erscheinung getreten:

1. AG Chemnitz -

Rechtskräftig seit: 2014

Tatbezeichnung: Diebstahl in 2 Fällen

Datum der (letzten) Tat: 2014

Angewendete Vorschriften: StGB § 242 Abs. 1, § 243 Abs. 1, § 53
120 Tagessätze zu je 5,00 EUR Geldstrafe.

2. AG Dippoldiswalde -

Rechtskräftig seit: 2014

Tatbezeichnung: Diebstahl in 2 Fällen in Tatmehrheit mit versuchtem
Diebstahl

Datum der (letzten) Tat: 2014

Angewendete Vorschriften: StGB § 242 Abs. 1, § 242 Abs. 2, § 248 a, § 22, § 23, § 53
45 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe.

3. AG Chemnitz -

Rechtskräftig seit: 20015

Tatbezeichnung:

Datum der (letzten) Tat:

Angewendete Vorschriften:

150 Tagessätze zu je 6,00 EUR Geldstrafe. Nachträglich durch Beschluss gebildete
Gesamtstrafe. Einbezogen wurde die Entscheidung vom

AG Chemnitz. Einbezogen wurde die Entscheidung vom
AG Dippoldiswalde.

4.

Der Angeklagte ist Tunesier und lebt seit August 2013 in Deutschland als Asylbewerber. Er ist ledig, hat keine Kinder und ist von Beruf Friseur.

Die Angeklagten kennen sich aus der Asylbewerberunterkunft in

Der Angeklagte ist bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten:

1. Staatsanwaltschaft Köln

Tatbezeichnung: Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz

Datum der (letzten) Tat: .2013

Angewendete Vorschriften: AufenthG § 95 Abs. 1 Nr. 3

Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 1 JGG

2. StA Zw. Pirna

Tatbezeichnung: Diebstahl

Datum der (letzten) Tat: .2013

Angewendete Vorschriften: StGB § 242

Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 2 JGG

3. StA Zw. Pirna

Tatbezeichnung: Mittelbare Falschbeurkundung

Datum der (letzten) Tat: 2013

Angewendete Vorschriften: StGB § 271

Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 2 JGG

4. (Amtsgericht Hamburg

Rechtskräftig seit: .2014

Tatbezeichnung: Diebstahl

Datum der (letzten) Tat .2014

Angewendete Vorschriften: StGB § 242 Abs. 1

30 Tagessätze zu je 5,00 EUR Geldstrafe

5. .2014 Amtsgericht Dippoldiswalde

Rechtskräftig seit: 2014

Tatbezeichnung: Wiederholter Verstoß gegen eine Aufenthaltsbeschränkung

Datum der (letzten) Tat: .2014

Angewendete Vorschriften: AsylVfG § 85 Nr. 2, § 65

15 Tagessätze zu je 5,00 EUR Geldstrafe

6. .2014 Amtsgericht Hamburg

Rechtskräftig seit: 2014

Tatbezeichnung: Diebstahl

Datum der (letzten) Tat: 2014

Angewendete Vorschriften: StGB § 243 Abs. 1 Nr. 3, § 242 Abs. 1, § 47 Abs. 1

4 Monat(e) Freiheitsstrafe

Strafvollstreckung erledigt am 15.10.2014

7. .2014 Amtsgericht Hamburg

Rechtskräftig seit: .2014

40 Tagessätze durch Beschluss gebildete Gesamtstrafe

Einbezogen wurde die Entscheidung vom

: .Amtsgericht Hamburg

Einbezogen wurde die Entscheidung vom

.Amtsgericht Dippoldiswalde

8. .2015 Amtsgericht Hamburg

Rechtskräftig seit: .2015

Tatbezeichnung: Diebstahl

Datum der (letzten) Tat: .2014

Angewendete Vorschriften: StGB § 242 Abs. 1 , § 56, § 51 Abs. 1

6 Monat(e) Freiheitsstrafe

Bewährungszeit bis 22.01.2017

Bewährungshelfer bestellt

Aufgrund des Haftbefehls des Amtsgericht Dresden vom 18.07.2015 befindet er sich seither in Untersuchungshaft in der JVA Dresden.

II.

(die Tat)

In den Abendstunden des [redacted] verabredeten die Angeklagten [redacted], die gemeinsam in [redacted] untergebracht waren, in der Dresdner Neustadt unter arbeitsteiligen Vorgehens wiederholt Diebstähle zu begehen, um sich hierdurch eine Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen.

In Umsetzung dieses Tatplans sprachen die Angeklagten

[redacted] an, um deren Aufmerksamkeit für ein Gespräch zu gewinnen und um Ihnen bei dieser Gelegenheit unbemerkt Wertgegenstände abnehmen zu können. Der Angeklagte [redacted] umarmte im Zuge des Gespräches den [redacted] und zog diesem dessen Sony Xperia Z Smartphone (Wert: 160,00 Euro) aus dessen vordere Hosentasche und versteckte es unter der eigenen Kleidung, um es dem vorgefassten gemeinsamen Tatplan gemäß für sich und den Angeklagten [redacted] zu verwerten. [redacted] hatte seinerseits während dieser Tathandlung den [redacted] umarmt und ihn auf diese Art und Weise entsprechend des gemeinschaftlichen Tatplanes abgelenkt.

Während dieser Tat führte der Angeklagte [redacted] 1,96 g Cannabis in 6 Szenetypischen Clip-tütchen verpackt mit sich. Er besaß - wie er wusste - keine Erlaubnis für den Umgang mit Betäubungsmitteln.

Der Angeklagte [redacted] führte 0,7 g Cannabis wissentlich und willentlich - wie auch [redacted] - mit sich, obwohl er - wie er wusste - nicht die für den Umgang mit Betäubungsmitteln erforderliche Erlaubnis besaß.

Als die Angeklagten auch für den Verlust des Portemonnaies des mit Inhalt 20,00 EUR Bargeld, EC-Karte, Führerschein, Aufenthaltserlaubnis u.a., welches der Geschädigte noch wenige Minuten vor der Tathandlung bei sich feststellte, verantwortlich waren, konnte in der Hauptverhandlung nicht mit der für eine Verurteilung erforderliche Sicherheit festgestellt werden, da dieses Portemonnaie nicht in der Nähe des Tatortes festgestellt werden konnte. Es ist seither verschwunden.

III.

(Beweiswürdigung)

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung die Tatbegehung voll umfänglich eingeräumt, sowohl hinsichtlich des gewerbsmäßigen gemeinschaftlichen Diebstahls, als auch bezüglich des Unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln. Er gab an, regelmäßig Marihuana zu rauchen und den Diebstahl auch begangen zu haben um dies zu finanzieren, ebenso wie seinen übrigen Lebensunterhalt.

Der Angeklagte hat von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Er wird der Tathandlung des Besitzes von Betäubungsmitteln überführt durch die Angaben der beiden gehörten Zeugen. Diese haben in der Hauptverhandlung übereinstimmend ausgesagt, dass die Angeklagten getrennt voneinander auf den Boden saßen. erkannte die 4 Cliptütchen mit Marihuana, als der Angeklagte aufstand und diese sich direkt unter seinem Po befanden. hatte dem Angeklagten aufgefordert, sich auszuweisen. Als dieser Aufstand, sah er, wie er mit einer Hand eine Handbewegung machte um etwas von sich weg zu schieben. Er habe dann sofort nachgesehen, was der Angeklagte wegschieben wollte und sah direkt unter ihm 4 Cliptütchen übereinander liegen. Die Zuordnung zum Angeklagten sei eindeutig gewesen. Die Tütchen seien in ähnlicher Weise verpackt gewesen, wie das später beim Angeklagten, der räumlich getrennt von an der Tatörtlichkeit saß, gefunden wurde.

Die Tatbeteiligung des Angeklagten steht aufgrund der Aussagen der Geschädigten fest. Diese haben übereinstimmend mitgeteilt, dass die Angeklagten ihnen gemeinsam entgegengekommen seien. Beide Angeklagten hätten die Berührungen und körperlichen Kontakt zu den Geschädigten gesucht, um wie sich letztlich herausgestellt hatte,

nach Gegenständen zu suchen und diese zu entwenden. Beeinträchtigungen aufgrund Alkohol oder Drogen haben beide bei den Tätern nicht festgestellt. Die Angeklagten hätten sich nach der Tat zunächst auch gemeinsam entfernt. Zuerst habe den Verlust seines Geldbeutels festgestellt und danach den Verlust seines Handys, dessen Wert er auf ca. 160,00 EUR bezifferte. habe sodann das Handy de angerufen und es habe beim Angeklagten in der Kleidung geklingelt. hätte sich während dieser Aktion vom Tatort entfernt, sei aber nach kürzester Zeit zurückgekehrt, offenbar um den Mittäter

beizustehen und ihn vom Tatort wegzulotzen. Durch die enge räumliche Nähe, dem gemeinsamen Vorgehen mit den Umarmungen und der Gesprächsverwicklung mit den Geschädigten, sowie das Nachtatsverhalten auch hinsichtlich des gemeinsamen Besitzes von Betäubungsmitteln kann nur von einer gemeinschaftlichen Tatbegehung ausgegangen werden, wie sie bei den vielfachen Fällen der „ Antänzerei “ in der Dresdner Neustadt in den vergangenen Monaten vielfach vorgekommen sind.

Sämtliche Zeugen gaben an, dass sie bemerkt hätten, dass die Angeklagten alkoholisiert waren. Diese seien jedoch voll orientiert gewesen. Die Polizeibeamten gaben an, dass keine Anhaltspunkte vorhanden gewesen wären, die Angeklagten einem Atemalkoholtest zuzuführen. Ausfallerscheinungen seien nicht beobachtet wurden.

IV.

(rechtliche Würdigung)

Die Angeklagten haben sich somit des gemeinschaftlichen gewerbsmäßigen Diebstahls in Tateinheit mit unerlaubten Besitz von Betäubungsmitteln schuldig gemacht gem. §§ 242 Abs.1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 25 Abs. 1 u. Abs. 2, 52 StGB, 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG schuldig gemacht.

V.

(Strafzumessung)

Auf Grund der Gewerbsmäßigkeit des begangenen Diebstahls war gem. § 243 Abs. 1 BtMG von einem Strafraum auszugehen, der jeweils Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 10 Jahren vorsieht. Ein Absehen vom Regelfall kam hier nicht in Betracht aufgrund der Höhe des Wertes des erbeuteten Diebesgutes und der hohen kriminellen Energie, die auch durch die gemeinschaftliche Tatbegehung zum Ausdruck kam.

Ganz erheblich zu Gunsten des Angeklagten konnte gewertet werden, dass dieser in der Hauptverhandlung voll umfänglich geständig war hinsichtlich seines Tatbeitrages. Auch hat er sich unmittelbar nach der Tat beim Geschädigten entschuldigt und habe dabei Tränen in den Augen gehabt. Der Angeklagte zeigt Einsicht und Reue in das Unrecht seiner Tat.

Zu Gunsten beider Angeklagten sprach, dass sie bei der Tatbegehung leicht alkoholisiert waren und die Schwelle zur Tatbegehung hierdurch gemindert war. Es ist anzunehmen, dass die Angeklagten die Tat begangen, um den Drogenkonsum zu finanzieren und Sie sich auch insoweit in einer für sie schwierigen Situation befanden.

Bezüglich des Angeklagten war auch zu berücksichtigen, dass sein Tatbeitrag geringer einzuschätzen ist als der des

Zu Lasten der Angeklagten sprach, dass sie innerhalb der kurzen Zeit, in der sie sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Der Angeklagte wurde bereits wegen insgesamt 4 Diebstählen und einem versuchten Diebstahl strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, der Angeklagte

hat bereits eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten wegen Diebstahls verbüßt und steht derzeit unter Bewährung wegen eines weiteren Diebstahls aufgrund der Verurteilung des Amtsgerichts Hamburg vom .2015. Er ist Bewährungsbrecher und hat sich die Verurteilung nicht zur Warnung dienen lassen.

Zur Lasten beider Angeklagten musste auch berücksichtigt werden, dass sie sich tateinheitlich des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht haben.

Nach Würdigung sämtlicher Strafzumessungsgesichtspunkte hat das Gericht für den Angeklagten auf eine Freiheitsstrafe von

8 Monaten

erkannt,
für den Angeklagten . auf eine Freiheitsstrafe von

10 Monaten.

Die Vollstreckung beider Freiheitsstrafen konnten nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Sozialprognose für die Angeklagten ist negativ.

Beide Angeklagten haben sich in den letzten Monaten mehrfach strafrechtlich betätigt. Sie haben damit gezeigt, dass sie die Rechtsordnung nicht akzeptieren. hat auch das Signal der Ratenzahlungsvereinbarung auf die Geldstrafe des Amtsgerichts Chemnitz nicht richtig eingeordnet und hat eine weitere Straftat begangen. Und zwar sowohl als Mittäter des Diebstahls, als auch als Täter bezüglich des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln.

ist Bewährungsbrecher und hat sich die gegen ihn Verhängte Freiheitsstrafe von 4 Monaten, die er bereits voll umpfänglich verbüßt hat nicht ausreichen zur Warnung dienen lassen. Er ist Drogensüchtig und ohne Perspektive.

Darüber hinaus gebietet auch die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung der ausgesprochenen Freiheitsstrafen. Den Angeklagten muss bewusst sein, dass sie die asylsuchenden Volksgruppen durch ihre Taten in ein falsches Licht führen und bereits deshalb ist die Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe in solchen Fällen das falsche Signal.

VI.

(Kosten)

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 464, 465 StPO.

Wirlitsch
Richter am Amtsgericht als
weiterer aufsichtsführender
Richter